

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 26/2023 S. 901), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1091), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Masterstudiums erwerben die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verschiedener betriebswirtschaftlicher Funktionen, um dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt zu werden. ²Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, entweder erfolgreich in gehobene Berufspositionen unterschiedlichster Funktionen und Branchen einzusteigen oder ein Promotionsstudium absolvieren zu können. ³Der Master-Studiengang „Management“ ermöglicht sowohl eine breite Ausbildung über verschiedene betriebswirtschaftliche forschungs- und anwendungsorientierte

Methoden hinweg bei gleichzeitiger Spezialisierung durch eine geeignete individuelle Schwerpunktbildung.⁴ Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, sich mit den neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen auf verschiedenen Gebieten des Managements vertraut zu machen und darüber hinaus erwerben sie in integrierten Veranstaltungen die Fähigkeit, unternehmerische Entscheidungen in allen relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren.⁵ Dabei wird ein besonderer Wert auf die Integration der Querschnittsthemen Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Lehre gelegt.⁶ Auf der Grundlage der erworbenen Kompetenzen besitzen die Absolventen*innen die Fähigkeit zur Lösung komplexer ökonomischer Probleme und erhalten die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Führungs- und vielen Managementfunktionen.

§ 3 Empfohlene Kenntnisse

¹Für das Masterstudium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und der Informationstechnologie (IT) sehr förderlich. ²Studierenden, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres ersten Studiums nicht besser als befriedigend waren, und deren IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums entsprechend weiterzubilden. ³Darüber hinaus sind sehr gute Englisch-Kenntnisse für das Masterstudium erforderlich. ⁴Studierenden, die nicht über fundierte Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, wird eine entsprechende Weiterbildung vor Aufnahme des Studiums empfohlen.

§ 4 Inhaltliche Struktur des Masterstudiums und Credit-Anforderungen

(1) Die im Masterstudium Management in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Basismodule Managementkompetenzen	30 C
2. Schwerpunktbereich	30 C
3. Wahlpflichtbereich Seminar	6-12 C
3. Wahlbereich	18-24 C
4. Masterarbeit	30 C

(2) ¹Die Basismodule sollen grundlegende theoretische und praktische Managementkompetenzen vermitteln. ²Gleichzeitig dienen die Basismodule der Vermittlung wichtiger Schlüsselkompetenzen. ³Die erworbenen Kenntnisse dienen sowohl der Vorbereitung des späteren Berufungseinstiegs als auch des weiteren Studienverlaufs. ⁴Die Basismodule „Problemlösungs- und Kommunikationskompetenz“, „Forschungsmethoden“ und „Career Development“ sollten deshalb im ersten Semester belegt werden. ⁵Das Basismodul „Praxisprojekt“ sollte im zweiten Semester belegt werden. ⁶Im Schwerpunktbereich vertiefen die

Studierenden ihre Kenntnisse in einem betriebswirtschaftlichen Bereich bzw. Funktion oder wählen eine generalistische Ausbildung.⁷ Somit ist hier eine Schwerpunktbildung des Studiums in den Bereichen „Innovation & Entrepreneurship Management“, „International Management“, „Leadership & Human Resource Management“, „Marketing & E-Business Management“, „Corporate Control & Operations Management“ sowie „Business Development & Strategic Management“ und damit eine deutliche Profilbildung möglich.⁸ Sollten Studierende eine generalistische Ausbildung anstreben, kann ein Schwerpunkt „General Management“ gewählt werden.⁹ Seminare und Projekte werden in der Regel von mehreren Veranstalter*innen gemeinsam abgehalten.¹⁰ Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen Profilbildung und aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie verwandter Gebiete erwerben.

(3) ¹Die Schwerpunktbildung im Rahmen des Master-Studiengangs soll Studierende in die Lage versetzen, spezifische Berufsqualifikationen in einem Funktionsbereich des Managements zu erwerben. ²Hierbei kann maximal einer der in Absatz 2 genannten Studienschwerpunkte als Spezialisierung gewählt werden. ³Sofern dem gewählten Studienschwerpunkt zugeordnete Module im Gesamtumfang von jeweils mindestens 30 C erfolgreich absolviert wurden, erfolgt eine Zertifizierung. ⁴Mindestens 6 C und maximal 12 C von diesen 30 C müssen durch Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden gewählt werden. ⁵Die gewählten Module aus dem Bereich vertiefender Forschungsmethoden müssen dabei dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sein.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) ¹Es ist eine Masterarbeit im Umfang von 30 C in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. ²Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird.

§ 4a Sonstige Bestimmungen

¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing studieren, anstelle der in Buchstaben a. und b. genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden

Bestimmungen belegt werden.² Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

§ 5 Double Degree mit der Universität Nanjing

(1) ¹Die Universität Nanjing, VR China, und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Module, die von der Universität Nanjing angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Nanjing.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Management“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) ¹Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Management“ zur Verfügung stehenden fünf [5] Plätze wird ein Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren durchgeführt.

²Die Entscheidung trifft ein Auswahlgremium; diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Vorsitzende der entsprechend der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Management“ (ZZO Management) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Auswahlkommission, die oder der Double-Degree-Koordinierende und ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist jeweils bis zum 15. Mai mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Management“ beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der*des Studierenden in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen,
 - eine in englischer Sprache verfasste Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der*des Studierenden für die Aufnahme in das Double-Degree-Programm und ihre*seine Studienziele erkennen lassen und
 - ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die*der Studierende vorweisen kann.
- (5) ¹Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:
- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau C1 einer akkreditierten Hochschule;
 - b) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
 - c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
 - d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 100 Punkte;
 - e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;
 - f) UNIcert, mindestens Niveaustufe III,
 - g) NULTE*-Zertifikate auf dem Niveau C1: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNIcert®LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNI-LANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.
 - h) China's „College English Test 6“(CET-6): mind. 500 Punkte.

³Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) oder vergleichbarer Leistungen bedürfen einer Prüfung und Einschätzung durch das Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁵Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerber*innen, die

- a) einen mindestens zweijährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde, nachweisen können.

(6) ¹Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl auf Grund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten zunächst folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) Die*der Bewerber*in hat das Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossen oder wenigstens 150 Anrechnungspunkte erworben, darunter wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit hohem wissenschaftlichem Niveau.

ab) Die Gesamtnote oder die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs ist mindestens 2,3.

b) Von den Bewerber*innen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, ist nur zugangsberechtigt, wer auf Grund der Bewertung nachfolgender Eignungskriterien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wenigstens 15 Punkte erhält.

ba) Auf Grund der Gesamtnote oder der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs werden Punkte wie folgt vergeben:

1,0 bis einschließlich 1,2	10 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,4	9 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	8 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	7 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	6 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	5 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	4 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	3 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	2 Punkte,

größer 2,1 bis einschließlich 2,2	1 Punkt,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	0 Punkte.

bb) ¹Die Auswahlkommission führt mit jeder*jedem Bewerber*in ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerber*innen, weitere fachliche Qualifikationen, bereits vorliegende Auslandserfahrungen und ihre*seine berufspraktischen Kenntnisse. ³Die Mitglieder des Auswahlremiums bewerten nach Abschluss des Gesprächs die*den Bewerber*in nach dem Grad der Eignung für die Teilnahme an dem Double-Degree-Programm anhand nachfolgender Skala:

Die*der Bewerber*in ist	Punkte
herausragend geeignet	19 - 20
sehr gut geeignet	15 - 18
gut geeignet	11 - 14
geeignet	7 - 10
eingeschränkt geeignet	3 - 6
kaum geeignet	0 – 2.

⁴Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁵Unter den eingegangenen Bewerbungen kann zur Begrenzung der Teilnehmendenzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze im Double-Degree-Programm vorgenommen werden. ⁶Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe der Buchstaben ba) erstellt. ⁷Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerber*innen der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

c) Die Auswahl erfolgt auf Grund der Rangliste nach Buchstabe b) unter allen Bewerber*innen, die wenigstens 15 Punkte erhalten haben, beginnend mit dem höchsten erreichten Punktwert. Die nach Buchstaben ba) und bb) erreichten Punkte werden addiert; bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(7) ¹Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Nanjing. ²Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (im Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Basismodule Managementkompetenzen	30 C	(30/0)
2. Spezialisierungsbereich in International Management	30 C	(30/0)
3. Pflichtbereich	17,5 C	(0/17,5)
4. Wahlbereich	12,5 C	(0/12,5)

5. Master-Arbeit 30 C (0/30)

³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ⁴Die Anlage gibt einen schematischen Überblick über das Double Degree-Programm und enthält einen Vorschlag seines zeitlichen Ablaufs.

(8) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(9) ¹Für die Anfertigung der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. ²Ein lehrendes Mitglied des Forschungskolloquiums kann prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein.

(10) ¹Alle Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. ²Betreuende der Masterarbeit sind Prüfungsberechtigte der Universität Nanjing. ³Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Nanjing.

(11) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Nanjing den Hochschulgrad „Master of Management“.

(12) ¹Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. ²Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. ³Die Universität Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer und in deutscher Sprache aus; sie enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der bi-nationalen Ausrichtung.

(13) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ²Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ³Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. ⁴Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2023 in Kraft.

(2) ¹Eine Prüfung nach der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45 S. 1548) zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 500), wird für Studierende dieses Studiengangs, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren, letztmals im Wintersemester 2025/26 durchgeführt. ²Sofern

dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung auf Antrag, der vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 zu stellen ist, spätestens im Wintersemester 2026/27 durchgeführt werden.³ Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt.⁴ Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

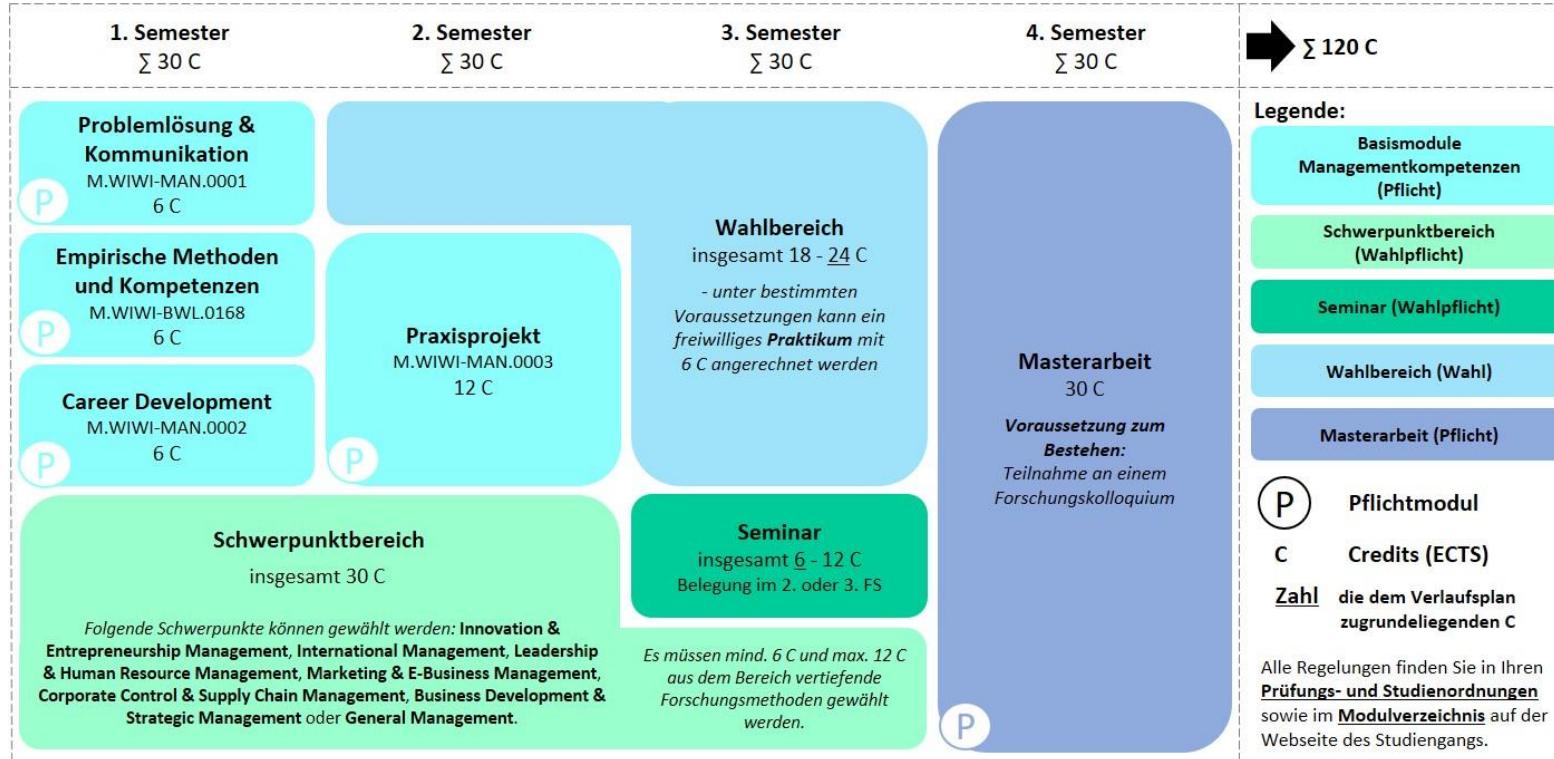
⁵ Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen. ⁶ Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(3) Absatz 2 Sätze 1, 2 gelten im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauenschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet, und sofern Änderungen von Modulübersicht und Modulbeschreibungen den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt gemacht wurden.

(4) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Unternehmensführung“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45 S. 1548) zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2023 S. 500), tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft; Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt. ²Studierende im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 werden auf Antrag vollständig nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft.

Anlage I: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

Master-Studiengang Management - empfohlener Studienverlauf



Anlage II: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf Double Degree-Programm Nanjing

Double-Degree Programm in International Management mit der Universität Nanjing – empfohlener Studienverlauf

